

Dringlichkeitsgebühren

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei verspätet oder unvollständig eingereichte Gesuche Dringlichkeitsgebühren erhoben werden. Die jeweiligen Eingabefristen sind im Gastgewerbegesetz verankert.

Den Gesuchstellern muss bei der Erteilung der Bewilligung (z.B. vorübergehende Ausnahme von der Schliessungsstunde, Überbrückungspatente etc.) mitgeteilt werden, dass Dringlichkeitsgebühren von Fr. 100.– bzw. Fr. 50.– anfallen.

Grundlage dafür bieten die Gebührenrichtlinien für die Bewilligungen und Verwaltungstätigkeiten der Stadtpolizei Zürich vom 13. Januar 2012.

7.2. Dringlichkeitsgebühren

Für nicht fristgerecht vorgelegte Gesuche werden folgende Gebühren erhoben:

Sehr kurzfristig	(unter 48 Stunden = 2 Werktage)	Fr.	100.–
Kurzfristig	(unter 72 Stunden = 3 Werktage)	Fr.	50.–